

**Geschäftsordnung**  
**für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH**

**§ 1**

**Geschäfte des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

**§ 2**

**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter/innen sind vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes 2 zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat entscheidet am Ende seiner Sitzungen auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Beschluss darüber, ob, in welchem Umfang und in welcher Form seine Mitglieder den Mitgliedern des Rates der Stadt Norden über die Ergebnisse der Sitzungen berichten dürfen. Berichte über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über den Beratungsverlauf oder das Stimmverhalten sind stets unzulässig.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu Beratungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.
- (3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ausschließlich Sache der Geschäftsführer, jeweils für ihre Geschäftsbereiche, und, sofern es Angelegenheiten des Aufsichtsrates betrifft, des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Unterrichtung des Stadtrates der Stadt Norden erfolgt durch den/die Bürgermeister/ Bürgermeisterin. Abs 1 Unterabsatz 2 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3**

#### **Konstituierung des Aufsichtsrates**

- (1) Zu der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates lädt der Vorsitzende des geschäftsführenden Aufsichtsrates ein.
- (2) Das älteste dazu bereite Mitglied des Aufsichtsrates leitet die Wahl des Vorsitzenden.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (4) Die Wahl erfolgt in der Regel offen; auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes wird geheim gewählt.

### **§ 4**

#### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Vorsitzende entscheidet, wer außer den stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern zu den Sitzungen einzuladen ist.
- (2) Die Tagesordnung, die der Einladung zu einer Sitzung des Aufsichtsrates beizufügen ist, wird vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von seinem Stellvertreter im Benehmen mit dem Geschäftsführer aufgestellt.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann Vorschläge für die Aufnahme von Beratungsgegenständen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung machen. Die Aufnahme bedarf der Stimmenmehrheit.
- (4) Der Einladung sind alle für die Beratung der Tagesordnung notwendigen Unterlagen beizufügen. Die Unterlagen gehen auch an Vertreter/innen der Aufsichtsratsmitglieder. Dabei sind die im Gesellschaftsvertrag (§ 8) festgelegten Fristen und Formen zu beachten.

- (5) Die Abstimmungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz und Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (6) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Vertreter/innen erhalten unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Aufsichtsratssitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

## **§ 5**

### **Sachverständige und Auskunftspersonen**

- (1) Der Aufsichtsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Verhandlungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (2) Der für die Beteiligungsverwaltung der Stadt zuständige Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil.

Zu bauplanungsrelevanten Themen nimmt der Leiter des Fachbereiches „Planen und Bauen“ als Auskunftsperson teil.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung gibt zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Beschlussempfehlungen ab und begründet diese.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat weiterhin über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Unabhängig davon kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und dazu Stellung nehmen.

- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Auskunftsrecht nur im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung geltend machen.

## § 7

### Beratung von persönlichen Angelegenheiten


- (1) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die Geschäftsführer von einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Tagesordnungspunkten, die in einem Interessenwiderstreit einzelner Mitglieder zu der Gesellschaft stehen, kann der Aufsichtsrat einen zeitweiligen Ausschluss eines Mitgliedes von der Sitzung beschließen. Jedes Aufsichtsratsmitglied, das sich möglicherweise im Interessenwiderstreit befindet, hat das dem Aufsichtsrat vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes anzuzeigen.

## § 8

### Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat am 09.12.2009 beschlossen und gilt ab sofort.

Norden, 09.12.2009

  
Wolfgang Sikken  
Aufsichtsratsvorsitzender